

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 274/2026 öffentlich		
			Mitzeichnungen		
Dezernat: IV FBL: Fr. Hüge AbtL: Frau Schmitz Verfasser/in: Fr. Schmitz					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Kinder, Jugend und Familie				21.05.2026	

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 26 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage der sachkundigen Bürgerin und Ortsbürgermeisterin Anne Keller zur Betreuungssituation in den Sommerferien 2026
------------	--

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

Zu 1.:

Die Betreuungsverträge für Kita-Kinder, die zum 01.08. eines Jahres schulpflichtig werden, endet mit Ablauf des 31.07. desselben Jahres. Eine Verlängerung der Betreuungsverträge bis zum Tag der Einschulung ist nicht möglich, da eine Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen nicht erlaubt ist.

Zu 2.:

Eltern, deren Kind in einer Kita betreut wird, werden durch die Kita mit Beginn eines jeden Kita-Jahres über die Schließzeiten der Einrichtung im Kita-Jahr informiert. Hierin sind auch die Schließzeiten in den Sommerferien enthalten. Die Eltern sind darüber informiert, dass sie sich bei Betreuungsengpässen während der Sommerferien zunächst an die eigene Kita, bzw. bei Betreuungsengpässen nach Ablauf des Kita-Jahres an das örtliche Jugendamt wenden können.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Bedarfsmeldungen von Eltern für die Zeit der Sommerferien nach dem 31.07. vor. Im Falle einer Bedarfsmeldung wird durch die Fachabteilung geprüft, welches Betreuungsangebot den Eltern innerhalb des Stadtgebietes gemacht werden kann. Der Betreuungsbedarf ist von den Eltern mit einer angemessenen Frist anzuzeigen, wobei als angemessene Frist zur Bedarfsanmeldung im Betreuungsbereich regelmäßig eine 6-monatige Frist als angemessen gilt (vgl. analog § 5 KiBiz) um dem örtlichen Jugendhilfeträger ausreichend Zeit zur Deckung des Bedarfes zu geben. Lediglich in Fällen, in denen ein kurzfristig aus dringlichen Gründen auftretender Bedarf nachgewiesen wird, ist von dieser Frist abzuweichen.

Für diese Betreuung werden, ebenso wie zur Schließzeitenbetreuung in den Ferien, separate Beiträge durch den die Betreuung erbringenden Träger erhoben. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass für eine Betreuung von noch nicht eingeschulten Kindern vor dem ersten Schultag keine gesetzliche Unfallversicherung besteht und damit die individuelle Versicherung der Familie greift.

Eine Betreuung am Standort der aufnehmenden Grundschule ist nicht möglich, da nicht an allen Standorten OGS-Programme in diesem Zeitraum erfolgen.